

Staatsdiener zu nennen sei, indem er durch seine Stellung in der einzelnen Gemeinde zugleich der Gesamtheit diene, und deshalb sei ihnen also der nöthige Unterhalt zu gewähren, damit sie nicht im hohen Alter dem Mangel Preis gegeben seien. Wenn man es aber auf die Gemeinden stellen wolle, so fürchte er, daß in kleinen Gemeinden große Schwierigkeiten stattfinden würden, und es sei ein trauriges Loos, wenn ein hochbetagter Schullehrer von der Abstimmung der Gemeindeglieder abhängig gemacht werden sollte. Daher sei er der Ansicht, daß vorzugsweise die Staatskasse die geeigneten Mittel darzubieten habe.

Vicepräsident beantragt die Einschaltung: „ohne daß jedoch dabei auf die Vermögensverhältnisse des- zu Emeritirenden zu sehen ist“, und findet dafür sehr zahlreiche Unterstützung.

Der Präsident stellt nun zunächst die Frage: Wird der §. dem Deputationsgutachten gemäß, doch mit Weglassung der Worte: „und auf die Vermögensverhältnisse“ angenommen? Sie wird einstimmig bejaht.

Referent, Abg. v. Friesen bemerkt in Bezug auf das Amendement des Vicepräsidenten, daß man zu Gunsten der Schullehrer den Grundsatz verlasse, welcher in der Gesetzgebung ausgesprochen sei, während er doch in Bezug auf die Geistlichen so lange fortbestehen würde, als nicht eine andere Gesetzgebung erfolge, und er gebe der Kammer anheim, ob die Geistlichen nicht dieselbe Rücksicht verdienen, wie die Schullehrer.

Vicepräsident entgegnet, daß man sich hier nur auf die Schullehrer beschränken könne, da der Gesetzentwurf nur davon handle, und

Abg. Art macht die Bemerkung, daß ihm zwar die Gesetzgebung nicht so genau bekannt, in der Praxis ihm aber nicht vorgekommen sei, daß man darauf Rücksicht genommen habe.

Staatsminister D. Müller setzt hinzu, daß man seines Wissens aus Humanität diesen Grundsatz wohl selten in Anwendung gebracht habe.

Abg. Hausner meint, daß, wenn man Alles nach der Gesetzgebung von 1612 beurtheilen wolle, man sich auch wieder in den Zustand zurücksehen müsse, in welchem sich damals die Gemeinden befunden hätten. Diese Gesetzgebung sei aber so veraltet, daß man unmöglich darauf zurückkommen könne, und wolle man neue Gesetze immer wieder auf die alten basiren, so brauche man gar keine neuen Gesetze.

Abg. Secr. Bergmann spricht sich ebenfalls für den Wegfall dieser Worte aus; er hält das Amendement des Vicepräsidenten für angemessener, und findet darin, daß man der Humanität gemäß, diese gesetzliche Bestimmung unbeachtet gelassen habe, einen Beweis, daß sie sich für die jetzige Zeit nicht mehr eigne.

Der Präsident stellt also die Frage: Will die Kammer, daß die Worte: „und auf die Vermögensverhältnisse“ im §. stehen bleiben sollen? Sie wird mit 39 Stimmen verneint, und die weitere Frage: wird das Amendement des Vicepräsidenten angenommen? nur von den Abgg. v. Carlowitz, von

der Planitz, v. Trübschler verneint, von allen übrigen Kammermitgliedern bejaht, und somit angenommen.

Zu §. 62. wird von der Deputation als Fassung des 4. Punctes vorgeschlagen zu sehen: „Ein Kind, welches die öffentliche Orts- oder Vereinschule besucht, kann sich während des Religionsunterrichts in derselben entfernen, wenn es einer andern Confession angehört und dessen Unterricht in denen Glaubenslehren in anderer von dem Ortsschulvorstande gebilligter Weise, entweder durch Veranstaltung derer, welchen die Sorge für die Erziehung des Kindes obliegt, oder auf Anordnung der geistlichen Behörde der Confession, in welcher das Kind, nach Gesetz oder einem Vertrage seiner Aeltern zu unterweisen ist, besorgt wird. Auf die Bestimmungen des Schulgeldes (§. 30.) ist in vorkommenden Fällen hierauf billige Rücksicht zu nehmen.“

Diese Fassung findet sofort einstimmige Annahme.

Man geht hierauf auf die Fortsetzung und den Schluß der in letzter Sitzung über den 6. Abschnitt eröffneten allgemeinen Berathung über, und es äußert

Staatsminister D. Müller: Es handelt sich jetzt um die Frage, ob der Ortsschulvorstand aus denselben Vertretern bestehen soll, welche die Angelegenheiten der Civilgemeinde überhaupt zu besorgen haben, oder ob eine besondere Repräsentation gebildet werden solle und es sind verschiedene Ansichten in der Kammer darüber laut geworden. Die Mehrzahl derselben ist allerdings der erstern Meinung, daß dieses Geschäft wohl mit den Vertretern der Civilgemeinde zu übertragen sei und meines Erinnerns waren nur 2 Mitglieder dafür, daß dieses Geschäft besonderen Organen übertragen werden soll. Bei der Abfassung des Gesetzentwurfs theilte man allerdings, wie aus dem §. des Gesetzes hervorgeht, letztere Ansicht, weil damals die Ansicht genommen war, daß namentlich auch das Gesetz über die Organisation der Kirchenvorstände gleichzeitig erscheinen sollte. Die Regierung hat die Ansicht genommen, daß die Geschäfte des Schulvorstandes flüchtig mit denen eines Kirchenvorstandes vereinigt werden könnten und daß es angemessener sei, wenn Kirche und Schule, als Schwestern, auch in Bezug auf die Organe der Verwaltung ihrer Angelegenheiten vereinigt wären. Daß die Kirche in dieser Beziehung besonderer Organe bedarf, dafür dürften nicht unerhebliche Gründe sprechen. Ich erlaube mir, obwohl davon nicht mehr die Rede sein kann, da das Gesetz im Laufe dieser Versammlung nicht mehr in Berathung kommt, kürzlich Folgendes anzudeuten: Zuvörderst ist die Kirchengemeinde nicht immer identisch mit der Civilgemeinde; es giebt häufig andere Mitglieder der Kirchengemeinde, als der Civilgemeinde, weil der Pargchialverband oft mehrere Orte umfaßt. Sodann ist hauptsächlich auf die Verschiedenheit des Vermögens zu sehen; das Vermögen der Commun ist freies Eigenthum derselben, das Vermögen der Kirche aber eine pia causa, ein Stiftungsvermögen, das nicht im freien Eigenthum der Kirchengemeinde, die nur dessen Nutzungen zu den Zwecken der Stiftung in Anspruch nehmen kann, sich befindet. Ein fernerer Grund ist der, daß für die Verwaltung der Kirchenangelegenheiten eine andere Befähigung erforderlich ist. Ich will dieß nicht weiter verfolgen; allein unbemerkt kann ich nicht lassen,